

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.723.433

Wien, 29.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12629/J der Abgeordneten Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Gefährdungsmeldungen in Pflege- und Gesundheitswesen** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Gefährdungsmeldungen gab es in den vergangenen fünf Jahren in Pflegeeinrichtungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Bezirk, sowie Angabe der Gefährdungsursache)*
- *Welche Konsequenzen wurden seitens des jeweiligen Bundeslandes gesetzt?*
 - a. *Wie viel Zeit verging zwischen Gefährdungsmeldung und Handlung des Bundeslandes?*
- *Welche Konsequenzen wurden seitens des Ministeriums gesetzt?*
 - a. *Wie viel Zeit verging zwischen Gefährdungsmeldung und Handlung des Ministeriums?*
- *Wie viele Kontrollen der Volksanwaltschaft haben in den vergangenen fünf Jahren zu Meldungen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen in Pflegeheimen geführt?*
- *Welche Konsequenzen wurden seitens des jeweiligen Bundeslandes gesetzt?*

- a. *Wie viel Zeit verging zwischen Gefährdungsmeldung und Handlung des Bundeslandes?*
- *Welche Konsequenzen wurden seitens des Ministeriums gesetzt?*
 - a. *Wie viel Zeit verging zwischen Gefährdungsmeldung und Handlung des Ministeriums?*

Bis auf ausdrücklich dem Bund zugewiesene Materien in Angelegenheiten der Pflegevorsorge obliegt die Zuständigkeit für den Pflegebereich aufgrund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG grundsätzlich den Ländern. Dies betrifft insbesondere Sachleistungen wie Errichtung, Erhaltung und Betrieb von sozialen Diensten, wozu auch die stationären Einrichtungen zählen (Erkenntnis des VfGH, VfGH KII-2/91 VfSlg 13.237).

Mit der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG getroffenen Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, wurde festgelegt, dass gemäß Art. 3 die Länder sich zu einem Mindeststandard an sozialen Diensten verpflichten und diese gemäß Art. 5 dem Leistungskatalog und den Qualitätskriterien für die sozialen Dienste nach Anlage A der Pflegevereinbarung 1993 zu entsprechen haben.

Angesichts der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Länder für stationäre Einrichtungen gibt es für die Länder - abgesehen von jener auf der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 - PDStV 2012, BGBl. II Nr. 302/2012 idgF, beruhenden Meldeverpflichtung - keine Daten-Meldungsverpflichtung. Somit steht mir die Einforderung weiterer Daten, wie jene mit Gefährdungsmeldungen in Zusammenhang stehenden, nicht zu.

Die Volksanwaltschaft hat gemäß Art. 148d B-VG dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Überdies kann die Volksanwaltschaft über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Nationalrat und den Bundesrat berichten. Die Berichte der Volksanwaltschaft sind nach Vorlage an den Nationalrat und den Bundesrat zu veröffentlichen. Somit ist die Anzahl von Missstandsfeststellungen diesen Berichten zu entnehmen.

Selbstverständlich nehme ich bzw. nimmt mein Ministerium die Missstandsfeststellungen und Empfehlungen der Volksanwaltschaft sehr ernst. So wurde beispielsweise von meinem Ministerium die Absicht bekundet, dass seitens des Bundes im Rahmen seiner (rechtlichen) Möglichkeiten insbesondere darauf hingewirkt wird, einheitliche Vorgaben zur aufsichtsbehördlichen Prüftätigkeit zu erstellen.

Fragen 7 bis 9:

- *Wie viele Gefährdungsmeldungen gab es in den vergangenen fünf Jahren in Krankenhäusern? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Bezirk, sowie Angabe der Gefährdungsursache)*
- *Welche Konsequenzen wurden seitens des jeweiligen Bundeslandes gesetzt?*
 - a. *Wie viel Zeit verging zwischen Gefährdungsmeldung und Handlung des Bundeslandes?*
- *Welche Konsequenzen wurden seitens des Ministeriums gesetzt?*
 - a. *Wie viel Zeit verging zwischen Gefährdungsmeldung und Handlung des Ministeriums?*

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungsgesetzgebung sowie der Vollzug im Bereich des Krankenanstaltenwesens bei den Ländern liegt.

Unter Gefährdungsmeldungen bzw. Gefährdungsanzeigen werden Sachverhaltsdarstellungen durch Arbeitnehmer:innen verstanden, die sich an ihre Arbeitgeber:innen richten und mit denen auf Arbeitsbedingungen, die zu Schäden führen bzw. führen können, hingewiesen wird. Gefährdungsanzeigen in Krankenhäusern sind somit immer an die Krankenanstaltenträger gerichtet. Im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind keine solchen Gefährdungsanzeigen eingelangt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

